

# Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft

von Tobias Schadeck

In diesem Arbeitspapier, das an der Fakultät für Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal entstanden ist, werden die Bedeutung der Verfassungsprinzipien und aktuelle Fälle der Rechtsprechung erörtert und mit genauen Quellenangaben versehen.

## 1. Art. 5 GG historisch betrachtet

Nach der Kapitulation des Deutschen Reiches 1945 und der Besetzung Nazi-Deutschlands durch die Siegermächte setzten sich die westlichen Alliierten für die Wiederherstellung der Freiheiten der Bürger ein. Der Parlamentarische Rat entwickelte die Ausarbeitung des Grundgesetzes und entwarf mit Artikel 5 eine ausführliche Gewährleistung der öffentlichen Kommunikationsfreiheit.<sup>1</sup>

Das Besondere an Artikel 5 ist, dass er Nichtdeutsche berücksichtigt, Vorzensur untersagt und die Freiheit des Rundfunks voraussetzt sowie das Anrecht, sich frei aus allgemein verfügbaren Informationsquellen zu informieren.

Seit Inkrafttreten wurde er in seiner Formulierung bis dato nicht modifiziert:

*„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

*(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

*(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“*

---

<sup>1</sup> Sachs, Michael, Verfassungsrecht II - Grundrechte, 3. Auflage, Berlin 2017, § 1, Rn. 23-25.

## 2. Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit ist eine zwingende Voraussetzung dafür, dass eine Demokratie funktioniert. Eine Meinung ist eine Art Stellungnahme und stellt ein subjektives Werturteil dar, wobei es nicht auf ihre Form oder ihren Inhalt ankommt.<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre eigene Meinung in Wort, Schrift oder Bild frei zu äußern und weiterzuverbreiten, so lange keine Grundrechte anderer Personen verletzt werden. Dies ist jedoch bei der Verbreitung von Angst oder beim Aufrufen von Hass und Gewalt der Fall, aber auch bei einfachen Beleidigungen. Sollte eine Meinung der verfassungsmäßigen Ordnung des Staates entgegenstehen, wird diese trotzdem von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass polemische Kritik an einer Person, die in der DDR-Zeit hingerichtet und später in der BRD rehabilitiert wurde, grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, da die Vertretbarkeit einer Sichtweise keine Rolle für den Schutz der Meinungsfreiheit spiele.<sup>3</sup>

Ein Webseitenbetreiber veröffentlichte auf seiner Homepage periodisch Beiträge über angebliche Missstände bei der Aufarbeitung der DDR und unterstellte der Bundesrepublik in einem Beitrag, den Terror gegen die DDR durch die Rehabilitierung des KgU-Banditen B. zu legalisieren. Dabei bezeichnete dieser den „Banditen“ als Anführer einer terroristischen Vereinigung.

Aufgrund der vermeintlichen Verunglimpfung des Andenken Verstorbener wurde der Betreiber in den Vorinstanzen zu einer Geldstrafe verurteilt, die er nun nicht mehr zahlen muss.

---

2 Morlok, Martin & Lothar, Michael, Grundrechte, 5. Auflage, Baden-Baden 2015, Rn. 201.

3 BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 24.01.2018 – 1 BvR 2465/13, Rn. 1-30, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>.

### 3. Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit wird durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG geschützt. Dabei ist die Begriffsbestimmung von „Kunst“ problematisch, da Kunst eine freie schöpferische Gestaltung ist, in der Impressionen, Erfahrungen und Erlebnisse mit Hilfe eines freien Mediums zum Ausdruck gebracht werden. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich stetig neu definiert. Die Kunstfreiheit umfasst die Herstellung von Kunst und ihrer Verbreitung, sofern keine Grundrechte Dritter beeinflusst werden.<sup>4</sup> Eine vorgegebene Definition des Begriffs würde die Kunstfreiheit einschränken. Daher gibt es immer wieder gerichtliche Auseinandersetzungen, in denen geklärt werden soll, ob eine Darstellung der Kunstfreiheit unterliegt oder ob der Persönlichkeitsschutz höher zu bewerten ist.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erklärte, dass das Zeigen von „Mohammed-Karikaturen“ bei öffentlichen Versammlungen mit „Meinungsdarstellung“ keine Verunglimpfung des Religionsbekenntnisses darstelle, da es für einen Verbot der Karikaturen eine strafrechtliche Relevanz geben müsse, weil weder die öffentliche Sicherheit gefährdet würde noch nach § 166 StGB der Straftatbestand einer „Beschimpfung“ oder nach § 130 StGB der Tatbestand der „Volksverhetzung“ festgestellt werden konnte. Ein entscheidender Punkt war, dass die Karikaturen unter die Kunstfreiheit fielen.<sup>5</sup>

Die Bürgerbewegung „Pro Deutschland“ hatte geplant, vor islamischen Einrichtungen eine Versammlung zum Thema „Der Islam gehört nicht zu Deutschland – Islamisierung stoppen“ abzuhalten. Dies wurde von der Versammlungsbehörde auch unter Auflagen genehmigt. Da jedoch auch Mohammed-Karikaturen gezeigt werden sollten, gab es einen Eilantrag dreier islamischer Moschee-Vereine zur Untersagung.

---

4 Sachs, Michael, Verfassungsrecht II - Grundrechte, 3. Auflage, Berlin 2017, § 17, Rn. 74-76.

5 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17.08.2012 – OVG 1 S 117.12, <http://gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>.

#### 4. Wissenschaftsfreiheit

Die Wissenschaftsfreiheit sichert die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und ist durch Artikel 5 Absatz 3 GG normiert. Sie schützt all jene, die mit einer wissenschaftlichen Methodik versuchen, an Erkenntnis zu gelangen. Als Wissenschaft gelten dabei Handlungen, die nach Gegenstand und Aufbau als seriöse planmäßige Untersuchung der Wahrheit anzusehen sind. Hierfür reicht das ernsthafte Bestreben, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erzielen, aus. Tätigkeiten, die lediglich den Anschein erwecken, sind hiervon ausgenommen. Der Staat ist verpflichtet, die Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten, zu fördern und zu unterstützen und muss so z.B. finanzielle Mittel und Personal zur Verfügung stellen.<sup>6</sup>

Im Januar 2015 plante eine Frau eine Dauerausstellung von plastinierten menschlichen Körpern bzw. Körperteilen zu exponieren.

Die Plastinate wurden in der Vergangenheit schon einmal in deutschen Städten ausgestellt, ohne dass das zuständige Bezirksamt bestattungrechtliche Bedenken äußerte. Das für den Ausstellungsort zuständige Bezirksamt von Berlin teilte der Frau mit, die öffentliche Ausstellung von Leichen sei nach dem Berliner Bestattungsgesetz im Grundsatz untersagt, und wies die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zurück, die die Frau zuvor damit begründete, dass Plastinate keine Leichen im Sinne des Bestattungsgesetzes seien und das Ausstellungsverbot somit keine Verwendung finde, zumal dies nicht mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sei.

Schließlich klagte die Frau vor dem Verwaltungsgericht dagegen und bekam Recht.

Das Gericht begründete, dass für die Ausstellung keine vorherige Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz erforderlich sei, da das Bestattungsgesetz im Wesentlichen auf die zügige Bestattung Verstorbener abziele und Plastinate nicht dafür gedacht seien.<sup>7</sup>

---

6 Sachs, Michael, Verfassungsrecht II - Grundrechte, 3. Auflage, Berlin 2017, § 17, Rn. 110-131.

7 VG Berlin, Urt. v. 16.12.2014 – 21 K 346.14, <http://gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>.

## 5. Pressefreiheit

Die Pressefreiheit gilt als eine Grundlage einer freien Demokratie und ist eine Ausprägung der Meinungsfreiheit. Unter „Presse“ sind alle Druckerzeugnisse zu verstehen, die an eine unbestimmte Gruppe gerichtet sind. Die Seriosität der Veröffentlichung spielt dabei keine signifikante Rolle. Elektronische Medien zählen jedoch nicht zur Presse- sondern zur Rundfunkfreiheit, da das Druckerzeugnis ein wesentliches Merkmal der Pressefreiheit ist.<sup>8</sup> Abwehrrechte wie das Redaktionsgeheimnis, die Tendenzfreiheit oder das Zeugnisverweigerungsrecht schützen Journalisten vor Eingriffen durch den Staat, zumal dieser das Bestehen einer freier Presse garantieren muss. Daraus resultiert, dass die Presse Auskunftsansprüche gegenüber staatlichen Einrichtungen besitzt. Sie ist zur Verbreitung wahrheitsgemäßer Berichterstattung verpflichtet, auf deren Grundlage sich die Bürger Meinungen bilden können.<sup>9</sup>

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschied, dass die Oper Köln einem Pressefotografen keine Fotoerlaubnis erteilen muss.

Ein Fotojournalist wollte im Interesse der Öffentlichkeit eine Fotoerlaubnis für die Premiere einer Operaufführung erreichen, doch die Oper wies dies mit Hinblick auf ein allgemeines Fotografierverbot und der Rücksicht auf die Rechte Dritter zurück. Gegenstand des Verfahrens war, ob die Oper verpflichtet ist, Fotojournalisten in solchen Fällen Aufnahmen zu gestatten.

Zwar sei die Oper zur allgemeinen Auskunft auf konkrete Anfragen der Presse verpflichtet, doch weder ergebe sich das Recht auf eigene Fotos aus diesem Auskunftsanspruch noch aus den Grundrechten der Presse- und Informationsfreiheit. Trotzdem müsse die Oper dem presserechtlich geschützten Wunsch des Journalisten nach einem Bildbericht nachkommen, wobei die Art und Weise der Auskunft im Ermessen der Oper liege.<sup>10</sup>

---

8 Epping, Volker, Grundrechte, 7. Auflage, Berlin 2017, Rn. 229.

9 Manssen, Gerrit, Staatsrecht II: Grundrechte, 12. Auflage, München 2015, Rn. 371.

10 OVG NRW, Urt. v. 13.03.2013 – 5 A 1293/11, Rn. 1-98, <https://www.justiz.nrw/>.

## 6. Rundfunkfreiheit

Die Rundfunkfreiheit beschäftigt sich mit der Übermittlung von Inhalten durch elektromagnetische Wellen und umfasst somit den Hörfunk, das Radio sowie das Fernsehen. Hierbei sind alle Tätigkeiten von der Beschaffung bis hin zur Verbreitung geschützt. Der Rundfunk ist an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt und beeinflusst diese signifikant, weshalb es viele unterschiedliche Rundfunkanstalten mit diversen Schwerpunkten gibt. Diese Vielfalt ist ein entscheidender Punkt für eine demokratische Rundfunklandschaft.<sup>11</sup>

In einem Fall von 2015 stritten zwei Parteien darüber, ob die Ausstrahlung von einem SWR-Reporter mit einer versteckten Kamera heimlich aufgezeichneten Filmaufnahmen die Rechte der Daimler AG verletze und ein Unterlassungsanspruch besteht.

Zum Zweck einer verdeckten Recherche bewarb sich ein Journalist bei einer Leiharbeitsfirma, die ihn an eine Firma entlieh, die mit der Daimler AG einen Werkvertrag unterhielt. Während seiner Aufgaben versteckte der Journalist vier Kameras und verwendete das entstandene Filmmaterial für die anschließende Ausstrahlung.

Die Daimler AG war der Ansicht, dass diese Ausstrahlung nicht stattfinden dürfe, da die Beschaffung des Materials nicht rechtmäßig sei und die Aufnahmen zudem keinen rechtswidrigen Inhalt in sich hätten. Zudem fühlte sie sich durch die Ausstrahlung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart urteilte, dass die Erzeugung des Materials die Rechte der Daimler AG verletze, da die heimlichen Aufnahmen in das Hausrecht eingreifen und sich auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht auswirken. Zwar sei die Beschaffung rechtswidrig, nicht aber die Ausstrahlung der Reportage in einer Abwägung mit der Meinungs- und Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Epping, Volker, Grundrechte, 7. Auflage, Berlin 2017, Rn. 233.

<sup>12</sup> OLG Stuttgart, Urte. v. 08.07.2015 – 4 U 182/14, Rn.1-221, <http://lrw.juris.de>.